

85. 1. Ist der Schade, den ein Unterhaltspflichtiger dadurch erleidet, daß infolge der Tötung des in erster Linie zum Unterhalt Verpflichteten die Unterhaltspflicht auf ihn übergegangen ist, auf Grund des § 823 oder des § 844 Abs. 2 B.G.B. ersatzfähig?

2. Bedarf es in dem Zwischenurteil über den Grund eines von dem Unterhaltsberechtigten nach § 844 Abs. 2 B.G.B. erhobenen Schadenersatzanspruches der besonderen Feststellung, daß ihm infolge der Tötung des Unterhaltspflichtigen ein Schade entstanden ist?

VI. Zivilsenat. Urf. v. 22. Oktober 1906 i. S. Gemeinde U. (Bekl.)
w. H. Wwe. (Kl.). Rep. VI. 78/06.

I. Landgericht Kassel.

II. Oberlandesgericht daselbst.

Der Ehemann der Klägerin war von einer geländerlosen Brückenrampe der Beklagten in den Dorfbach gestürzt und an den dabei erlittenen Verletzungen gestorben. Die Klägerin belangte die Beklagte auf Zahlung einer Rente und machte zur Höhe der Rente auch geltend, daß sie infolge der Tötung ihres Ehemannes nunmehr selbst ihren unmündigen Kindern Unterhalt gewähren müsse.

Das übrige ergibt sich aus den folgenden

Gründen:

... „Diesen Anspruch hat das Berufungsgericht dem Grunde nach zur Hälfte für berechtigt erklärt, so daß, wenn das Berufungsurteil in Rechtskraft erwüchse, ... endgültig ... in die Rente der

Klägerin die ihr obliegende Unterhaltsleistung an ihre Kinder einzurechnen wäre.

... Die Klägerin hat zwar dadurch Schaden erlitten, daß nach dem Tode des Vaters die Unterhaltspflicht gegen ihre Kinder auf sie übergegangen ist (§§ 1601, 1606 B.G.B.); den Ersatz dieses Schadens verfaßt ihr aber das geltende Recht. Er läßt sich weder aus § 823 Abs. 1 noch aus § 823 Abs. 2 B.G.B. begründen. Der Klägerin ist keines der im Abs. 1 geschützten Rechtsgüter verletzt worden. Das Vermögen gehört dazu nicht,

vgl. Entsch. des R.G.'s in Zivils. Bd. 58 S. 28; Jurist. Wochenschr. 1905 S. 367,

und nur um eine Vermögensbeschädigung durch den Zuwachs der Unterhaltsverbindlichkeit handelt es sich hier. Die Vorschrift des § 823 Abs. 2, kraft welcher jeder, auch der Vermögensschade ersetzt wird, ist nicht anwendbar, weil das Gebot des § 367 Nr. 12 St.G.B., das von der Beklagten übertreten wurde, nur zum Schutze derjenigen bestimmt ist, die an dem Orte verkehren, wo sich der Abhang befindet, nicht zum Schutze ihrer Angehörigen, die durch den Absturz vom Abhang mittelbar geschädigt werden. Schadenersatz kann nach den Grundsätzen des Bürgerlichen Gesetzbuchs überhaupt nur der unmittelbar, nicht der mittelbar Verletzte fordern. Eine Ausnahme hiervon macht § 844 B.G.B. Der Wortlaut dieser Bestimmung schließt jedoch einen Anspruch der Klägerin, der über den Ersatz des ihr persönlich entzogenen Unterhalts hinausgeht, aus. Nur derjenige ist ersatzberechtigt, dessen Recht auf Unterhalt durch die Tötung vernichtet wurde. Das sind hier die Ehefrau und die Kinder. Der Klägerin in ihrer Eigenschaft als unterhaltspflichtiger Mutter ist kein Recht auf Unterhalt entzogen worden, weil sie ein solches Recht nicht hatte. Die Kinder können Schadenersatz nur durch selbständige Klage erlangen. Der Anspruch der Klägerin ist hiernach, insoweit sie den Schaden einbezogen hat, der ihr durch den Unterhalt ihrer Kinder entsteht, ungerechtfertigt.¹

¹ Der VI. Zivilsenat hat bereits i. S. des Kommunalverbandes Wiesbaden (Bekl.) w. St. Wwe. (Pl.), Rep. VI. 40/06, in dem Urteil vom 8. Oktober 1906 über dieselbe Frage sich in gleichem Sinne geäußert und beigelegt: „Das Urteil des I. Senats vom 12. Februar 1902 i. S. E. w. P., Rep. I. 351/01, das

Das Berufungsgericht hat endlich ein Zwischenurteil über den Grund des Schadensersatzanspruchs erlassen, ohne das wesentliche Erfordernis einer solchen Entscheidung festzustellen, nämlich daß der Klägerin durch die Tötung ihres Mannes ein Schaden entstanden ist. Die Klägerin hat vorgebracht, der Verstorbene sei Landwirt gewesen, er habe 84 Acker Land und den entsprechenden Bestand an Pferden und Vieh gehabt. Der Verdienst des Verstorbenen, dessen Ersatz die Klägerin verlangt, floß nach ihrer Behauptung aus der Bewirtschaftung seines Gutes. Es läßt sich nun nicht ohne weiteres sagen, daß durch den Tod des H. die Ertragnisse des Landes sich mindern werden. Wenn auch zumeist der Besitzer gewinnbringender wirtschaften mag, als selbst ein tüchtiger Knecht, so trifft dies dann nicht zu, wenn er der nötigen Sachkunde oder des richtigen Verständnisses ermangelt oder zu Leichtfinn, Müßiggang, Trunksucht und ähnlichen Untugenden neigt. Immer wird es aber darauf ankommen, ob nicht der persönliche Verbrauch des Getöteten das durch seine Arbeitsleistung erzeugte Mehrertragnis und die Kosten eines geeigneten Knechtes überwogen hat. Auch in diesem Falle wäre kein Schaden eingetreten. Die besondere Feststellung eines solchen läßt sich daher nicht umgehen.

Demgemäß war das Urteil aufzuheben.“ . . .

eine Entschädigungsforderung der Mutter wegen der durch die Tötung ihres Ehemannes ihr zugewachsenen Unterhaltspflicht gegen die Kinder anerkennt, betrifft einen gemeinrechtlichen Fall aus der Zeit vor dem Inkrafttreten des Bürgerlichen Gesetzbuchs. Die Zitierung des Urteils zu § 844 B.G.B. — Seuffert, Archiv Bd. 57 S. 405, ihm folgend Barneher (1900—1902), Soergel (1902), Neumann, Jahrbuch I, 1, Dertmann, Schuldbverhältnisse Bem. 8 — beruht auf einem Irrtum.“

D. E.